

# WEITERBILDUNG / ZUSATZQUALIFIKATIONEN

43 BERUFSKRAFTFAHRER  
GRUNDQUALIFIKATION UND WEITERBILDUNG

---

## 6. WEITERBILDUNG / ZUSATZQUALIFIKATIONEN

Der schnelle Wandel in der Arbeitswelt zB durch die Einführung neuer Technologien, Materialien oder Arbeitsformen erfordert es, berufliche Fähigkeiten und berufliches Wissen auch nach der beruflichen Erstausbildung zu erhalten, anzupassen bzw. zu erweitern.

Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Entwicklungen, Lernbereitschaft und laufende Weiterbildung sind heutzutage wichtige Voraussetzungen für den beruflichen Erfolg.

Die österreichischen Verkehrsunternehmen bieten ihren Mitarbeitern eine Reihe von Weiterbildungsmöglichkeiten.

Im Folgenden sind verschiedene Formen der betrieblichen Weiterbildung angeführt:

### **Learning by doing**

Zentrales Element der Weiterbildung ist und bleibt das Lernen am Arbeitsplatz. In der täglichen Arbeit werden wesentliche fachliche, organisatorische, betriebspezifische und soziale Komponenten erworben, die man im späteren Berufsleben brauchen wird.

### **Weiterbildungskurse**

Weiterbildung in Form von Kursen kann entweder betriebsintern oder -extern angeboten werden. Bei den externen Kursen handelt es sich um Weiterbildungsangebote, die außerhalb des Verkehrsunternehmens von Einrichtungen wie zB dem WIFI konzipiert und durchgeführt werden. Das Verkehrsunternehmen wählt hier nur aus einem bestehenden Angebot aus. Eine gute Quelle für externe Weiterbildungsangebote bietet die Internetseite [www.verkehrsakademie.at](http://www.verkehrsakademie.at).

Bei internen Kursen handelt es sich um Kursangebote, die vom Verkehrsunternehmen selbst konzipiert und durchgeführt werden, unabhängig davon, ob das Unternehmen dabei externe Experten (zB Vortragende oder Trainer) einsetzt oder ob die Kurse innerhalb der Räumlichkeiten des Unternehmens oder anderswo stattfinden. Das Verkehrsunternehmen bestimmt hier Form, Inhalte und Ziele des Weiterbildungsangebots.

### **Weitere Formen der betrieblichen Weiterbildung**

Andere Formen der betrieblichen Weiterbildung können beispielsweise die Folgenden sein:

- Jobrotation
- Austauschprogramme mit anderen Unternehmen
- Lernzirkel
- Qualitätszirkel
- Selbstgesteuertes Lernen
- Teilnahme an Tagungen, Workshops, Seminaren etc.

Große Betriebe können oft durch eigene Bildungsabteilungen oder Ausbildungsakademien ein umfassendes Weiterbildungsangebot anbieten. Kleinere Betriebe kooperieren im Rahmen externer oder interner Kurse, Workshops etc. mit verschiedenen Weiterbildungsanbietern.

### **Berufskraftfahrer Grundqualifikation und Weiterbildung**

Zur Ausübung des Berufs Berufskraftfahrer/-in sind Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen vorgeschrieben. Die Bestimmungen über die Fahrerqualifizierung (einmalige Grundqualifizierung und alle 5 Jahre nötige Weiterbildung) gelten für Berufskraftfahrer in der gewerbsmäßigen Güterbeförderung und im Werkverkehr mit Lkw über 3,5 t hzG (höchst zulässiges Gesamtgewicht) sowie für die gewerbsmäßige Personenbeförderung mit Autobussen.

Keine Fahrerqualifizierung (und daher keinen Eintrag 95 im Führerschein) benötigen Lenker von:

- Kfz bis 45 km/h
- Kfz von Feuerwehr, Militär, Polizei
- Kfz auf Probefahrten bzw. noch nicht zugelassene Kfz
- Fahrschul-Lkw bzw. -busse

Eine wesentliche Ausnahme gibt es für bestimmte Lenker (zB Handwerker), wenn bei jeder Fahrt diese drei Voraussetzungen vorliegen:

- Beförderung von Material oder Ausrüstung,
- die der Lenker zur Ausübung seines Berufes verwendet
- das Lenken des Fahrzeuges ist nicht die Hauptbeschäftigung des Fahrers

Das Verkehrsministerium versteht unter dem Punkt „Lenken ist nicht die Hauptbeschäftigung für den Fahrer“, dass es darauf ankommt, ob die Erbringung einer Beförderungsleistung an sich den primären Gegenstand der Tätigkeit des Fahrers darstellt oder ob „Güter“ – wie etwa Ersatzteile bei Handwerksbetrieben oder Servicetechnikern – lediglich im Rahmen einer sonstigen Tätigkeit mitgeführt werden.

Wenn auch nur gelegentlich Fahrten vorkommen, bei denen eine der drei Voraussetzungen fehlt, (zB der Lenker verwendet das transportierte Material nicht zur Berufsausübung), darf diese Fahrt nur dann durchgeführt werden, wenn im Führerschein der Code 95 eingetragen ist.

Diese Fahrerqualifizierung teilt sich in die Grundqualifikation und regelmäßige Weiterbildung.

### **Grundqualifikation**

Lenker von Lkw über 3,5 t hzG, die im gewerblichen Personen-, Güter- oder Werkverkehr tätig sind, haben eine Grundqualifikation nachzuweisen. Lenker, die ihren C oder C1-Führerschein bis zum 9. September 2009 erworben bzw. die ihren D Führerschein bis zum 9. September 2008 erworben haben, gelten als grundqualifiziert; sie müssen keine Grundqualifikation (Prüfung) ablegen.

Der Nachweis der Grundqualifikation wird durch eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung eines theoretischen Prüfungsteils und einer praktischen Fahrprüfung erbracht. Die Grundqualifikation wird im Rahmen des Lehrberufs Berufskraftfahrer/-in erworben oder kann zusammen mit der Fahrprüfung in der Fahrschule oder vor einer Prüfungskommission eines Bundeslandes abgelegt werden.

Die theoretische Prüfung hat mindestens 4,5 Stunden zu dauern. Die praktische Fahrprüfung hat mindestens 90 Minuten zu dauern. Das für die Prüfung erforderliche Fahrzeug hat der Prüfungswerber beizustellen. Bei einer Fahrschulausbildung wird es sich um ein Fahrschul-Kfz handeln. Bei erfolgreicher Ablegung aller Prüfungsteile wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

### **Weiterbildung**

Lenker von Bussen oder Lkw, die für Ihre Tätigkeit eine Fahrerqualifizierung benötigen, müssen entweder alle fünf Jahre vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Fahrerqualifizierungsnachweises oder vor einer Wiederaufnahme der Tätigkeit eine Weiterbildung nachweisen. Lenker, die ihren Führerschein für die Klassen C1 oder C bis zum 9. September 2009 bzw. ihren Führerschein für die Klasse D bis zum 9. September 2008 gemacht haben, müssen ebenfalls die regelmäßige Weiterbildung absolvieren.

Die Dauer der Weiterbildung beträgt 35 Stunden (5 Tage zu je 7 Stunden) innerhalb von 5 Jahren. Ausbildungseinheiten für die Weiterbildung sind von ermächtigten Ausbildungsstätten (zB. WIFI, Fahrschulen)

durchzuführen. Die Ausbildungsstätten haben über die Weiterbildung eine eigene Bescheinigung auszustellen. Es besteht die Pflicht zur Unterrichtsteilnahme. In Österreich erfolgt keine Prüfung über die vorgetragenen Stoffgebiete. Die Weiterbildung kann grundsätzlich sowohl aus theoretischen als auch aus praktischen Teilen bestehen. Eine zwingende Vorschrift hinsichtlich der Aufteilung zwischen Theorie und Praxis ist nicht vorgeschrieben!

Bei erfolgreicher Absolvierung der Grundqualifikation bzw. Weiterbildung (Nachweis durch Bescheinigung und im entsprechenden Ausmaß) wird von Seitens der Führerscheinbehörde der Zahlencode „95“ mit dem Ablauf der Frist für die nächste Weiterbildung (zB. D 95.01.11.2022) bei der entsprechenden Führerscheinklasse im Führerschein eingetragen. Bei Fahrern aus Drittstaaten kann die Eintragung des Zahlencodes auch auf einer Fahrerbescheinigung erfolgen, von der für die Ausstellung der Fahrerbescheinigung zuständigen Behörde. Wenn die Weiterbildung in den letzten 18 Monaten vor Ende der Frist eingetragen wird, wird immer die ursprüngliche Endfrist eingetragen. Dadurch verliert man keine Monate, wenn man vor dem Ende der 5-Jahresfrist den Code 95 eintragen lässt. Dadurch soll der Andrang gegen Ende der Frist bei der Führerscheinbehörde vermieden werden.